

Hinweise zur Zwischen- und Endevaluation nach der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität Paderborn (Tenure Teck-Ordnung) vom 27.07.2017

Tenure Kommission

Die Tenure-Kommission ist die Berufungskommission nach der Berufsordnung. Sie bleibt für die Dauer eines gesamten Einzelverfahrens bestehen und zwar bis zum Abschluss der Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Paderborn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind nach den Regeln der Berufsordnung zu ersetzen.

Die Tenure Kommissionen sind die verfahrensverantwortlichen Gremien der Fakultät und haben ihr gegenüber beratende und unterstützende Funktion. Neben dem Berufungsverfahren betreuen sie die Tenure-Evaluationen von Fakultätsseite und erarbeiten Empfehlungen für die Fakultät.

Qualitätssicherung des Verfahrens

Die Qualitätssicherung aller Tenure Track-Verfahren erfolgt durch die Gemeinsame Kommission des Präsidiums und des Senats für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission). Diese begleitet alle Tenure Track-Verfahren an der Universität Paderborn und garantiert einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit; eine fachinhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Forschungskommission berät bei der Zwischen- und Endevaluation.

Der Forschungskommission sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag des Fakultätsrats (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung / Verstetigung beziehungsweise Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrats)
- Selbstbericht des*der Kandidat*in
- Gutachten
- Ergebnisse der Lehrevaluation
- Bericht der Tenure Kommission

Aufgabe der Forschungskommission ist es, dem Präsidium auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme hinsichtlich der Verlängerung bzw. Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der*des Kandidat*in abzugeben. Dabei sollen universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Die Forschungskommission soll dem Präsidium basierend auf ihren Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

Verfahren

Das Tenure Track-Verfahren besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der*des Kandidat*in abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 8 der Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung, das Ergebnis der Endevaluation nach § 9 der Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses.

Verfahren zur Zwischenevaluation

Die Zwischenevaluation der*des Kandidat*in findet im dritten Jahr der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens statt. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung der*des Kandidat*in hinausgeschoben werden.

Das Personaldezernat informiert den*die Dekan*in über die Einleitung der Zwischenevaluation.

Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informieren die*den Kandidat*in angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

Die*Der Dekan*in fordert die*den Kandidat*in ein Jahr vor Ablauf der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das Verfahren.

Der Selbstbericht der*des Kandidat*in ist der*dem Vorsitzenden der Tenure Kommission spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Einreichung vorzulegen.

Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei Gutachten, davon mindestens ein externes Gutachten, von international ausgewiesenen Professor*innen ein. Die Gutachter*innen erhalten einen Gutachtauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der*des Kandidat*in.

Ein hochschulöffentlicher Vortrag der*des Kandidat*in ist Teil der Zwischenevaluation.

Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags und der eingeholten Gutachten verfasst die Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidat*in oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure Track-Verfahrens ab.

Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt der Fakultätsrat die Empfehlung zur Fortführung oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden der*dem Präsident*in drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Forschungskommission zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Verwaltung spricht die Forschungskommission eine Empfehlung für das Präsidium aus. Das Präsidium entscheidet.

Bei positiver Zwischenevaluation wird das Tenure Track-Verfahren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Zwischenevaluation scheidet die*der Kandidat*in aus dem Tenure Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

Verfahren zur Endevaluation

Die Endevaluation wird am Anfang des dritten Jahres der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens eingeleitet. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung des*der Kandidat*in hinausgeschoben werden.

Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation des Verfahrens sicher und informieren die*den Kandidat*in angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

Die*Der Dekan*in fordert die*den Kandidat*in ein Jahr vor Ablauf der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das Evaluationsverfahren. Das Personaldezernat informiert den*die Dekan*in über die Einleitung der Zwischenevaluation.

Das Verfahren der Endevaluation entspricht einem Berufungsverfahren nach der Berufsordnung. Es gilt die Maßgabe, dass die bei Einstellung definierten Evaluationskriterien die Grundlage für die Entscheidung bilden. Bei der Einholung der Gutachten sollen international ausgewiesene Gutachter*innen beteiligt werden. Die Gutachter*innen erhalten einen Gutachtenauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der*des Kandidat*in. Abweichend zur Berufsordnung ist die Forschungskommission gemäß § 5 der Ordnung einzubinden.

Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der*des Kandidat*in in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht. Bei negativer Endevaluation, bei der der Senat nicht zu beteiligen ist, kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren

Mentorat und Statusgespräch

Aus dem Fach der*des Kandidat*in ist ein*e Hochschullehrer*in als Mentor*in für jede*n Kandidat*in zu benennen. Die*Der Kandidat*in hat das Vorschlagsrecht. Die*Der Dekan*in der Fakultät ernennt die*den Mentor*in im Einvernehmen mit der*dem Kandidat*in und informiert die*den Präsident*in.

Die*Der Mentor*in soll der*dem Kandidat*in kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner*in und zur Beratung für die*den Kandidat*in zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die Mentor*innen sind nicht an der Evaluation zu beteiligen.

Nach erfolgter Zwischenevaluation führt die*der Vizepräsident*in und wissenschaftlichen Nachwuchs ein Statusgespräch mit der*dem Kandidat*in zu den Bereichen wissenschaftliche Exzellenz und Berufungsfähigkeit.

[Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität Paderborn \(Tenure Track-Ordnung\) vom 27. Juli 2017](#)